Merkblatt

Meldeverfahren

Worum es geht

Viele Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien können ab dem 1. November 2026 unbürokratisch im Meldeverfahren nach § 107a des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) beurteilt werden. Dazu zählen Solaranlagen, Wärmepumpen (inklusive Klimageräte), Erdwärmesondenanlagen und E-Ladestationen (§ 55a der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe [PBV; RB 700.1]).

Die Meldung ist bei der Gemeindebehörde einzureichen. Das Projekt darf ausgeführt werden, wenn die Gemeindebehörde nicht innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung schriftlich mitteilt, dass ein Bewilligungsverfahren durchgeführt werden muss oder für die Realisierung weitere Bewilligungen oder Zustimmungen erforderlich sind. Auch Anlagen, die dem Meldeverfahren unterstehen, müssen Bauvorschriften einhalten.



Solaranlagen

Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden werden im Meldeverfahren beurteilt, sofern sie genügend angepasst sind. Als genügend angepasst gelten Solaranlagen auf Dächern, wenn sie die Vorgaben von Art. 32a der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) und Solaranlagen an Fassaden, wenn sie die Vorgaben von Art. 32a^{bis} RPV einhalten.

Weiterhin bewilligungspflichtig sind Anlagen auf oder an Kulturdenkmälern (§ 55a Abs. 2 Ziff. 1 PBV mit Verweis auf Art. 18a Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes [RPG; SR 700]). Anhand der im ThurGis abrufbaren «Solarkarte» kann überprüft werden, ob ein Gebäude oder eine Liegenschaft von der Bewilligungspflicht betroffen ist. Ist ein Gebäude orange markiert oder liegt es in einer roten Zone, ist die Erstellung einer Solaranlage bewilligungspflichtig.

Anlagen mit einer Fläche von unter 35 m^2 sind sowohl von der Baubewilligungs- als auch der Meldepflicht ausgenommen (§ 99 Abs. 1 Ziff. 7 PBG). Diese Ausnahme gilt nur für Anlagen im Baugebiet. Auch Anlagen auf oder an Kulturdenkmälern sind von der Ausnahme nicht erfasst.

Unterlagen
Für die Meldung ist das Meldeformular für Solaranlagen zu verwenden. Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen (§ 55b Abs. 1 PBV):
- Situationsplan im Massstab 1:1000 oder 1:500 mit rot eingetragener Anlage
- Skizze, Fotos oder Pläne der projektierten Anlage auf oder am Gebäude
- Produktebeschrieb des Herstellers und Abbildungen der zur Anwendung kommenden Module und Anlageteile

In Arbeitszonen genügt eine Mitteilung über Fläche und Leistung der zur Installation vorgesehenen Solaranlage (§ 55b Abs. 2 PBV).

Meldung der Installationen
Photovoltaikanlagen müssen durch einen Elektroinstallateur mit einer Installationsanzeige inkl. Schema bei den technischen Betrieben angemeldet werden. Ohne Bewilligung darf die Anlage nicht angeschlossen oder in Betrieb genommen werden. Die fertiggestellte Anlage muss mit dem Formular «Installation Photovoltaik- oder Solaranlage» bei der Gebäudeversicherung Thurgau (GVTG) angemeldet werden.

Brandschutz
Bei der Planung, beim Bau und Betrieb von Solaranlagen ist dem Brandschutz Rechnung zu tragen. Die Anlage ist nach den anerkannten Regeln der Baukunde und dem Stand der Technik zu erstellen und es sind die jeweils gültigen schweizerischen Brandschutzvorschriften einzuhalten.

Wärmepumpen (inkl. Klimageräte)

Innen und aussen aufgestellte Luft / Wasser-Wärmepumpen und Luft / Luft-Wärmepumpen (inklusive Klimageräte) werden im Meldeverfahren beurteilt. Bei den aussen aufgestellten Wärmepumpen darf als Voraussetzung für die Anwendung des Meldeverfahrens die Anlage eine Grösse von 2 m^3 nicht überschreiten.

Bloss meldepflichtig sind bei Anlagen im Gebäudeinnern auch die mit der Montage verbundenen geringfügigen baulichen Anpassungen wie namentlich die Fassadenänderungen, die für den Luftein- und Luftauslass erforderlich sind.

Weiterhin bewilligungspflichtig sind Anlagen bei Kulturdenkmälern (§ 55a Abs. 2 Ziff. 2 und 3 PBV). Für die Definition der Kulturdenkmäler gelten dieselben Kriterien wie bei den Solaranlagen. Daher kann für die Prüfung, ob ein Gebäude oder eine Liegenschaft von der Bewilligungspflicht betroffen ist, analog die Anhand der im ThurGis abrufbare «Solarkarte» herangezogen werden. Ist ein Gebäude orange markiert, ist eine Wärmepumpe in jedem Fall bewilligungspflichtig. Liegt das Gebäude in einer roten Zone, sind, falls nicht auch gleichzeitig eine orange Markierung vorliegt, nur aussen aufgestellte Anlagen bewilligungspflichtig.

Lärmschutz
Wärmepumpen erzeugen Schall. Es ist daher ein Lärmschutznachweis erforderlich. Im Lärmschutznachweis wird die Einhaltung der massgebenden Lärmgrenzwerte und des Vorsorgeprinzips dokumentiert und bestätigt. Es ist auf die Vollzugshilfe der Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute «Lärmrechtliche Beurteilung von Luft/Wasser-Wärmepumpen» (Vollzugshilfe 6.21) zu verweisen

Unterlagen
Für die Meldung ist das Meldeformular für Wärmepumpen/Klimageräte zu verwenden. Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen (§ 55b Abs. 3 PBV):
- Situationsplan im Massstab 1:1000 oder 1:500 mit rot eingetragener Anlage
- Lärmschutznachweis einschliesslich Situationsplan mit vermassten Abständen der Lärmquelle zum massgebenden Empfangspunkt
- Grundriss des Gebäudes mit Angaben zur Raumnutzung (Beurteilung der Eigenbeschallung)
- Technisches Datenblatt der gewählten Wärmepumpe oder des gewählten Klimagerätes
- Bei einer aussen aufgestellten Anlage Skizze, Fotos oder Pläne der projektierten Anlage
- Energienachweis Haustechnik (Eingabequittung aus EVEN)

Heizungsersatz
Bei einem Ersatz einer Heizungsanlage, die mit Heizöl, Flüssig-, Erd- oder Biogas, Schnitzel / Späne, Pellets oder naturbelassenen Holz betrieben wird, ist zusätzlich das «Gesuch um Erstellung / Ersatz Feuerungsanlage» der Gebäudeversicherung Thurgau (GVTG) auszufüllen und der Gemeindebehörde einzureichen. Die fertiggestellte Heizungsanlage ist der GVTG mit dem Formular «Heizungsersatz» zu melden. Die Ausserbetriebssetzung von Tankanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Heizöl) ist gemäss Merkblatt des Amts für Umwelt «Ausserbetriebsetzung und Kontrolle von Tankanlagen durch Fachbetriebe» durchzuführen und mit Revisionsrapport zu melden.

Brandschutz
Bei der Planung, beim Bau und Betrieb von Wärmepumpen ist dem Brandschutz Rechnung zu tragen. Die Anlage ist nach den anerkannten Regeln der Baukunde und dem Stand der Technik zu erstellen, und es sind die jeweils gültigen schweizerischen Brandschutzvorschriften einzuhalten.

Erdwärmesondenanlagen

Erdwärmesondenanlagen bestehen aus den Erdwärmesonden sowie den übrigen Teilen der Anlage wie Wärmepumpe und Zuleitungen. Sie werden im Meldeverfahren beurteilt, sofern alle neu zu erstellenden Erdwärmesonden einen Grenzabstand von mindesten 2.5 m aufweisen, nicht im Bereich von Bau- oder Gewässerraumlinien liegen und keine kantonalen Abstandsregelungen tangieren.

Bau- oder Gewässerraumlinien ergeben sich aus kommunalen Plänen wie Gestaltungsplänen, Baulinienplänen oder Gewässerraumlinienplänen. Zu den kantonalen Abstandsregelungen zählen der Strassenabstand nach § 44 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1), der Abstand zu Wald und Ufergehölzen nach § 75 PBG sowie der Gewässerabstand nach § 76 PBG.

Weiterhin bewilligungspflichtig sind Anlagen bei Kulturdenkmälern (§ 55a Abs. 2 Ziff. 2 PBV). Mit Ausnahme der eigentlichen Erdwärmesonden führen Erdwärmesondenanlagen zu keinen aussen erkennbaren Veränderungen. Daher gilt der Vorbehalt nur für Gebäude, nicht aber geschützte Ortsbilder. Für die Definition der Kulturdenkmäler gelten dieselben Kriterien wie bei den Solaranlagen. Daher kann für die Prüfung, ob ein Gebäude oder eine Liegenschaft von der Bewilligungspflicht betroffen ist, analog die im ThurGis abrufbare «Solarkarte» herangezogen werden. Ist ein Gebäude orange markiert, ist eine Erdwärmesondenanlage bewilligungspflichtig. Die Karte äussert sich nur zu Gebäuden im Baugebiet..

Unterlagen
Für die Meldung ist das Meldeformular für Erdwärmesondenanlagen zu verwenden. Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen (§ 55b Abs. 4 PBV):
- Situationsplan im Massstab 1:1000 oder 1:500 mit rot eingetragener Wärmepumpe und den Standorten der Erdwärmesonden
- Technisches Datenblatt der gewählten Wärmepumpe
- Energienachweis Haustechnik (Eingabequittung aus EVEN)
- Bewilligungsgesuch für Erdwärmesondenbohrungen

Für das Abteufen der Erdwärmesonden ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Amtes für Umwelt erforderlich. Mit dem Meldeformular ist daher auch das Bewilligungsgesuch für Erdwärmesondenbohrungen bei der Gemeindebehörde einzureichen. Die Gemeindebehörde leitet das Gesuch an das Amt für Umwelt zur Beurteilung weiter. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Amtes für Umwelt wird durch die Gemeindebehörde eröffnet. Die Ausführung der Erdwärmesonden darf erst nach Vorliegen der Bewilligung erfolgen, auch wenn die Frist von 30 Tagen abgelaufen ist.

Heizungsersatz
Bei einem Ersatz einer Heizungsanlage, die mit Heizöl, Flüssig-, Erd- oder Biogas, Schnitzel / Späne, Pellets oder naturbelassenen Holz betrieben wird, ist zusätzlich das «Gesuch um Erstellung / Ersatz Feuerungsanlage» der Gebäudeversicherung Thurgau (GVTG) auszufüllen und der Gemeindebehörde einzureichen. Die fertiggestellte Heizungsanlage ist der GVTG mit dem Formular «Heizungsersatz» zu melden. Die Ausserbetriebssetzung von Tankanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Heizöl) ist gemäss Merkblatt des Amts für Umwelt «Ausserbetriebsetzung und Kontrolle von Tankanlagen durch Fachbetriebe» durchzuführen und mit Revisionsrapport zu melden.

Brandschutz
Bei der Planung, beim Bau und Betrieb von Wärmepumpen ist dem Brandschutz Rechnung zu tragen. Die Anlage ist nach den anerkannten Regeln der Baukunde und dem Stand der Technik zu erstellen, und es sind die jeweils gültigen schweizerischen Brandschutzvorschriften einzuhalten.

E-Ladestationen

Ladestationen für Elektrofahrzeuge an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen werden im Meldeverfahren beurteilt. Nicht öffentlich zugängliche Ladestationen an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen sind in Bauzonen sowohl von der Baubewilligungs- als auch der Meldepflicht ausgenommen (§ 99 Abs. 1 Ziff. 7a PBG).

Die Befreiung von der Bewilligungspflicht bezieht sich nur auf die technisch notwendige Ladevorrichtung. Erfolgen weitere bauliche Installationen (etwa eine Überdachung), ist bei der Gemeindebehörde ein Baugesuch einzureichen.

Unterlagen
Für die Meldung ist das Meldeformular für E-Ladestationen zu verwenden. Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen (§ 55b Abs. 5 PBV):
- Situationsplan im Massstab 1:1000 oder 1:500 mit rot eingetragener Ladestation
- Skizze, Fotos oder Pläne der projektierten Anlage
- Produktebeschrieb des Herstellers der Ladestation

Zum Verfahren

Beim Meldeverfahren handelt es sich um ein Bagatellprüfverfahren. Es soll einerseits sicherstellen, dass bauliche Tatbestände unterhalb der Schwelle zur ordentlichen Bewilligungspflicht rasch realisiert werden können, und andererseits gewährleisten, dass die zuständigen Behörden vom Vorhaben rechtzeitig Kenntnis erlangen, um nötigenfalls eingreifen zu können. Ein Baubewilligungsentscheid ist nicht erforderlich.

Erweist sich das Meldeverfahren als zulässig und entsprechen die mit der Meldung einzureichenden Unterlagen den gesetzlichen Anforderungen, darf das Projekt ausgeführt werden. Ohne Mitteilung der Gemeindebehörde innerhalb der Meldefrist von 30 Tagen kann die Bauherrschaft mit der Ausführung der Bauarbeiten beginnen.

Die Beweislast für die rechtzeitige Zustellung der Meldung an die zuständige Gemeindebehörde trägt die Bauherrschaft. Zwecks Vermeidung von Unklarheiten und Missverständnissen erfolgt in der Regel eine Eingangsbestätigung durch die Gemeindebehörde. Die Meldefrist von 30 Tagen läuft ab Eingang der Meldung. Der erste Tag der Frist ist damit der Tag nach Eingang der Meldung bei der Gemeindebehörde. Der letzte Tag der Meldefrist muss abgewartet werden. Damit kann am ersten Tag nach Ablauf der Meldefrist mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen werden.

Eine elektronische Abwicklung des Meldeverfahrens über das eBau-Portal ist aus technischen Gründen derzeit noch nicht möglich. Inskünftig sollen aber sämtliche Verfahren, d.h. auch das Meldeverfahren, digital abgewickelt werden. Bis dahin ist die Meldung bei der Gemeinde in herkömmlicher Form einzureichen.

Auch bei Anlagen, die im Meldeverfahren erstellt werden können, müssen die massgeblichen Bauvorschriften eingehalten werden. Verstösst ein gemeldetes Bauvorhaben gemäss der Prüfung durch die Gemeindebehörde gegen Bauvorschriften und beharrt die Bauherrschaft auf der Realisierung ihres Vorhabens, ist sie innert der 30-tägigen Meldefrist ins Baubewilligungsverfahren zu verweisen.

Das Meldeverfahren entbindet nicht davon, neben der in der Zuständigkeit der Gemeindebehörde liegenden baurechtlichen Beurteilung weitere erforderliche Stellungnahmen oder Bewilligungen einzuholen. Ergeben sich aus der Meldung Hinweise darauf, dass noch weitere Zustimmungen oder Bewilligungen für die Realisierung erforderlich sind, hat die Gemeindebehörde die Meldung zwecks Zirkulation bei den massgebenden Stellen der kantonalen Baugesuchszentrale einzureichen. Die Bauherrschaft ist von der Gemeindebehörde darüber zu informieren, dass eine Bauausführung innert 30 Tagen seit der Meldung unter diesen Voraussetzungen nicht automatisch erfolgen kann (vgl. § 107a Abs. 3 PBG).

Speziell zu erwähnen ist die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach § 8 Abs. 1 Ziff. 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG; RB 814.20). Für das Abteufen der Erdwärmesonden ist in jedem Fall eine entsprechende Beurteilung durch das Amt für Umwelt erforderlich und die Meldung somit zusammen mit dem Gesuch für eine Erdwärmesondenbohrung durch die Gemeindebehörde an die Baugesuchszentrale weiterzuleiten. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Amtes für Umwelt wird durch die Gemeindebehörde eröffnet. Die Ausführung der Erdwärmesonden darf erst nach Vorliegen der Bewilligung erfolgen.

Weiterführende Informationen zum Ablauf des Meldeverfahrens finden sich in den online zugänglichen Erläuterungen zum Planungs- und Baugesetz (PBG-Erläuterungen), Kap. 7: Baubewilligungsverfahren und UVP.

Ablaufschema Meldeverfahren

Stand: 15.07.26

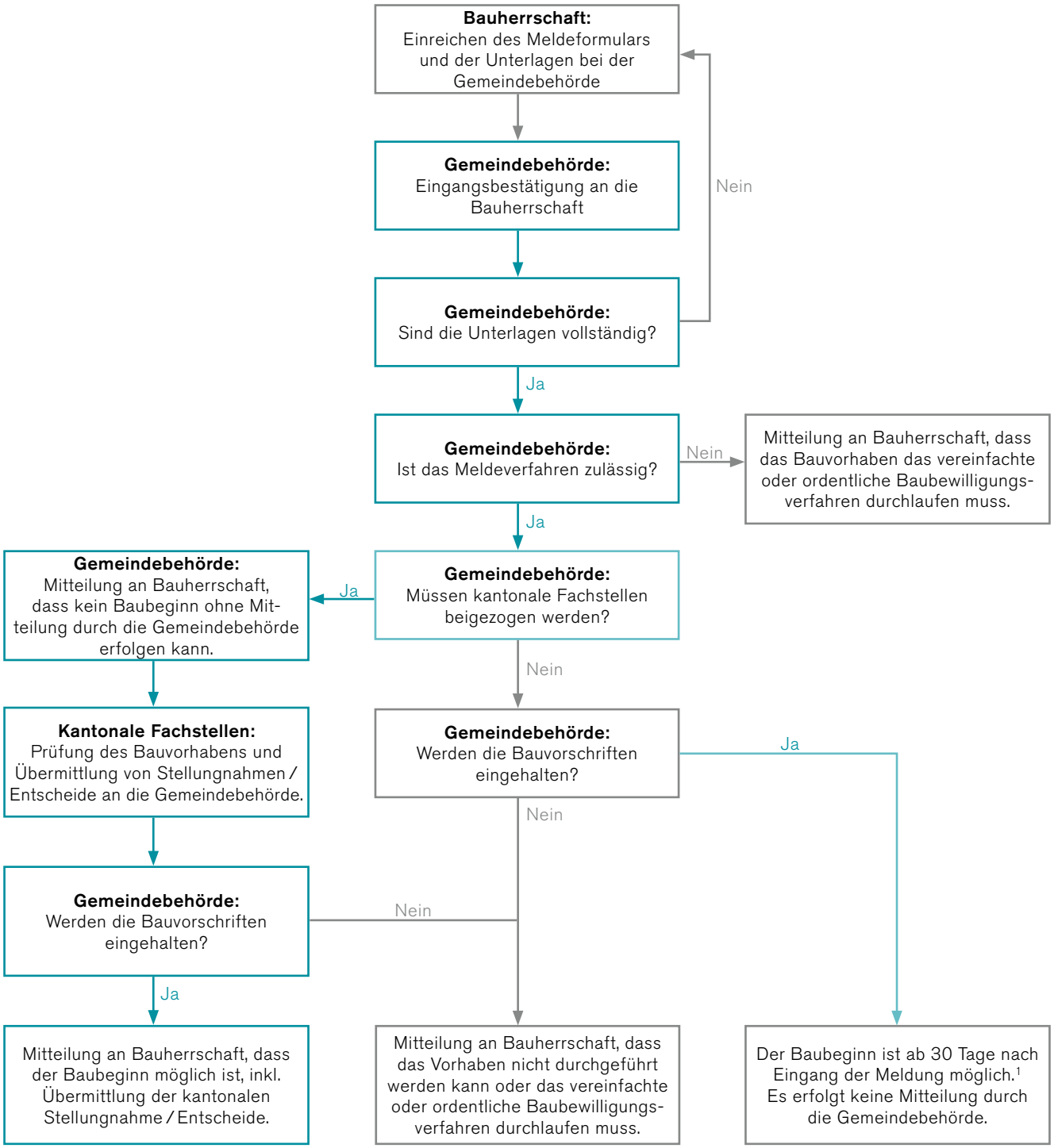

[1]Hinweis zur Berechnung der Meldefrist:
Der Tag, an dem die Meldung bei der Gemeinde eingeht, zählt bei der Fristberechnung nicht. Der erste Tag der Meldefrist ist der Tag nach der Meldung bei der Gemeinde.
Der letzte Tag der Meldefrist muss abgewartet werden. Damit kann am ersten Tag nach Ablauf der Meldefrist mit dem Bau begonnen werden.

Thurgau

Departement für Bau und Umwelt
Verwaltungsgebäude Promenade
8510 Frauenfeld

T +41 58 345 62 20
mail@tg.ch
www.dbu.tg.ch